

Stadt Luzern

Tiefbauamt

Veloverleihsystem Luzern Pflichtenheft

Datum: 10.01.2022
Autor: Markus Birrer

Stadt Luzern
Tiefbauamt
Mobilität
Industriestrasse 6
6005 Luzern
Telefon: +41 41 208 86 86
E-Mail: tiefbauamt@stadtluzern.ch
www.tiefbauamt.stadtluzern.ch

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Projektbeschreibung.....	4
1.2	Vertragsbeziehungen.....	4
2	Gegenstand des Pflichtenhefts	5
3	Allgemeine vertragliche Angaben	5
3.1	Termine	5
3.2	Systemabnahme durch die Stadt Luzern.....	6
3.3	Subunternehmen	6
3.4	Weitere Informationen	7
3.4.1	Interpretation des Pflichtenhefts	7
3.5	Zusätzliche Optionen.....	7
4	Leistungsbeschreibung	7
4.1	Netzplanung und Perimeter	7
4.2	Stationen	7
4.3	Velos.....	8
4.4	Zugang und Kundeninteraktion	9
4.5	Tarifsysteme.....	9
4.6	Nutzungsintensität.....	9
4.7	Betrieb	9
4.8	Eigentum	10
4.9	Ausserbetriebssetzung.....	10
4.10	Exklusivität.....	10
4.11	Öffentlichkeitsarbeit und Auftritt.....	10
4.12	Sponsoring und Werbung	11
4.13	Zusammenarbeit mit Dritten.....	11
4.14	Ausdehnung auf weitere Gemeinden.....	11
4.15	Nutzung öffentlichen Grunds und Bewilligungen	11
4.16	Controlling	12
4.17	Daten	12
5	Technische Spezifikationen	12
5.1	TS01 Fahrzeuge	12
5.2	TS02 Stationen.....	13
5.3	TS03 Ortung	14

5.4	TS04 Zugang zum VVS	14
5.5	TS05 Kundeninformation und Support	15
5.6	TS06 Zugänglichkeit der Daten	15
5.7	Vertragliche Eckwerte.....	15
6	Unterschriften	17
7	Beilagen	17

1 Einleitung

1.1 Projektbeschreibung

Die Stadt Luzern hat seit 2011 ein stationsgebundenes automatisches Veloverleihsystem (VVS) in Betrieb. Die Velos befinden sich auf Abstellplätzen auf öffentlichem Grund. Die Nutzerinnen und Nutzer leihen die Velos mittels einer App an einer Station aus und geben sie an einer beliebig anderen Station wieder zurück. Das deutsche Unternehmen nextbike GmbH arbeitet in der Schweiz mit der Caritas Luzern (Franchisenehmerin) zusammen.

Das diesem Pflichtenheft beigelegte Konzept gibt insbesondere Auskunft über die Anzahl der Leihfahrzeuge und ihre Standorte. Die nextbike GmbH hat im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung als Gesamtdienstleisterin (nachfolgend GDL genannt) den Zuschlag erhalten. Die GDL hat das ausschliessliche Recht, während der Vertragsdauer von fünf Jahren, mit Option auf eine Verlängerung von weiteren fünf Jahren, ein Veloverleihsystem in der ausgeschriebenen Art und Grösse zu betreiben. Das ausschliessliche Recht bezieht sich dabei auf Velos und E-Bikes mit Unterstützung bis 25 km/h.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit Caritas Luzern als heutige Betreiberin des nextbike-Veloverleihsystems und der Velodienste / Velostation in der Stadt Luzern sowie aus sozialpolitischen Gründen, hat die für das öffentliche Veloverleihsystem in der Stadt Luzern verantwortliche Umwelt- und Mobilitätsdirektion entschieden, dass der Betrieb weiterhin durch eine soziale Institution wahrzunehmen ist. Die Caritas Luzern hat hierfür den Zuschlag erhalten.

Die GDL ist somit verpflichtet, den Betrieb des Veloverleihsystems von Caritas Luzern vornehmen zu lassen. Die nextbike GmbH wird verpflichtet (technische Spezifikation), ein betriebliches Leistungspaket (Flottenmanagement, Unterhalt und Reparaturen) von Caritas Luzern zu beziehen. Sie muss dazu mit Caritas Luzern einen Vertrag abschliessen.

Das Veloverleihsystem umfasst klassische Velos und E-Bikes mit einer Tretunterstützung von max. 25 km/h. Andere Fahrzeuge sind nicht zugelassen. Im Folgenden wird einheitlich von Velos geschrieben.

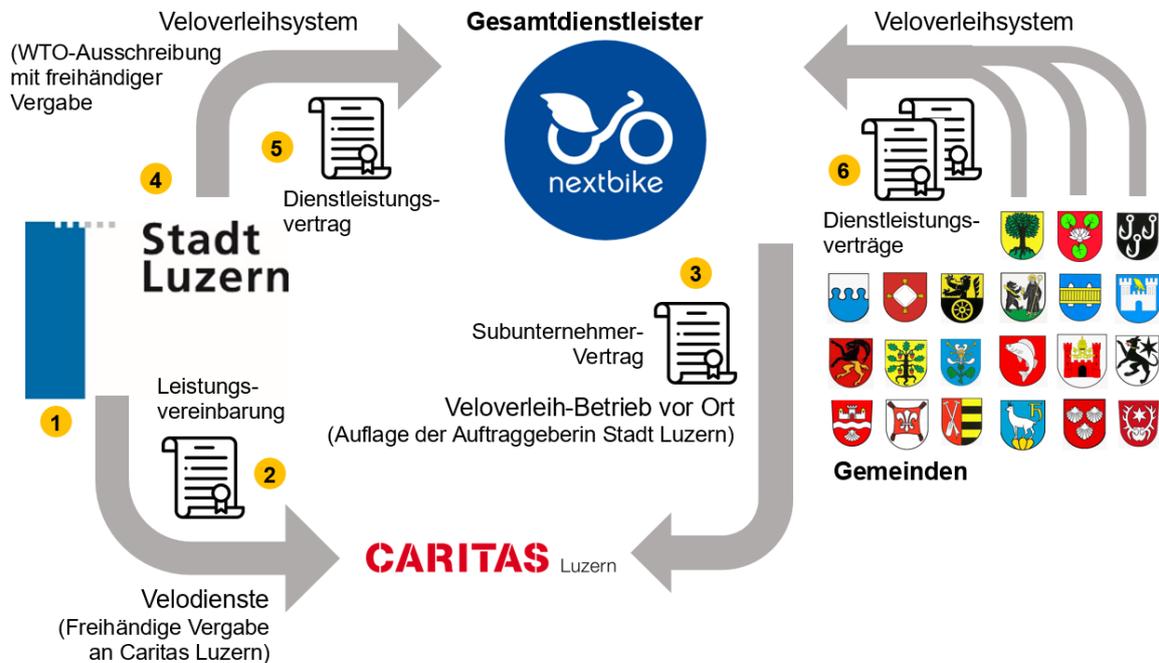
Das Veloverleihsystem soll grundsätzlich an allen Orten stationsbasiert sein. Auf feste Dockingstationen und einen Free-floating-Betrieb wird verzichtet. Es sind konkret fixe Parkflächen für die Velos vorgesehen, für welche keine grösseren baulichen Massnahmen benötigt werden sollen.

1.2 Vertragsbeziehungen

Die nachstehende Abbildung zeigt die Vertragsbeziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren: der Stadt Luzern, weiteren Zentralschweizer Gemeinden, der Caritas Luzern sowie der nextbike GmbH.

- Die Stadt Luzern hat die Velodienste und das Grundangebot des Veloverleih-Betriebs als Leistungspaket an Caritas Luzern vergeben (Nr. 1).
- Während Caritas Luzern für die Velodienste von der Stadt Luzern mit einer fünfjährigen Leistungsvereinbarung beauftragt wird (Nr. 2), erbringt sie den Veloverleih-Betrieb vor Ort (Grundangebot und allfällige weitergehende Leistungen) als Subunternehmerin im Auftrag der GDL, während der gleichen Vertragsdauer (Nr. 3).
- Mit der durchgeführten öffentlichen Ausschreibung nach GATT/ WTO hat die nextbike GmbH als GDL den Zuschlag erhalten. Die GDL erhält konkret den Auftrag, basierend auf dem heutigen Veloverleihsystem-Angebot und den neuen Stationen aus dem Standortkonzept ein Veloverleihsystem in der Stadt Luzern aufzubauen, unter der Auflage, dass sie für den Betrieb vor Ort Caritas Luzern beauftragen muss (Nr. 4).

- Die Stadt Luzern schliesst mit der GDL einen fünfjährigen Dienstleistungsvertrag ab mit Option einer Vertragsverlängerung um weitere 5 Jahre (Nr. 5).
- Der GDL wird die Möglichkeit eingeräumt, zusammen mit Caritas Luzern ihr Angebot auf die Agglomeration Luzern und weitere interessierte Zentralschweizer Gemeinden auszuweiten. Jede einzelne interessierte Gemeinde erhält von der GDL, die von der Stadt Luzern ausgewählt wurde, ein Angebot, entscheidet autonom und hat mit ihr ein eigenes Vertragsverhältnis (Nr. 6).



2 Gegenstand des Pflichtenhefts

Das vorliegende Pflichtenheft ist integraler Bestandteil der Leistungsvereinbarung mit der nextbike GmbH. Zu diesem Pflichtenheft gehört das im Anhang beigelegte Standortkonzept.

3 Allgemeine vertragliche Angaben

3.1 Termine

Politische Beschlüsse zur Finanzierung	Ende Juni 2022
Betriebsbeginn	Januar 2023
Späterster Zeitpunkt Gesamtabnahme VVS Luzern	Ende Juni 2023
Voraussichtliches Ende Vertragslaufzeit	Dezember 2027

Im Rahmen eines Einführungskonzeptes zeigt die GDL auf, wie sie einen reibungslosen Übergang vom aktuellen System zum neuen System vorsieht. Sie führt insbesondere auf, wann aus ihrer Sicht der optimale Eröffnungszeitpunkt und wann das System abnahmebereit ist.

Ergeben sich aus Gründen, die die GDL nicht zu verantworten hat, z. B. Verzögerungen auf Grund von Bewilligungsverfahren oder fehlender Finanzbeschluss, können die terminlichen Eckwerte angepasst werden.

3.2 Systemabnahme durch die Stadt Luzern

Das Veloverleihsystem muss von der Stadt Luzern abgenommen werden. Die Abnahme erfolgt in folgenden Schritten:

1. Bevor die Velos sowie die vorgesehenen Signalisationen und Stelen in die Serienproduktion gehen, müssen diese von der Stadt Luzern abgenommen werden. Der Stadt Luzern wird vorgängig ein Mustervelo/ ein Muster E-Bike / eine Musterstelen, welche mit der serienmässig produzierten Produkten identisch sind, zur Abnahme zur Verfügung gestellt.
2. Vor Betriebsbeginn / Inbetriebnahme hat die Stadt Luzern die Genehmigung für den Rollout zu erteilen. Die Anforderungen und Abläufe werden nach Vertragsabschluss mit der GDL im Einführungskonzept definiert. Der Übergang zum neuen System ist mit der bisherigen Anbieterin abzusprechen.
3. Die Abnahme des Gesamtsystems auf städtischem Gebiet erfolgt, sobald das System voll funktionsfähig ist, jedoch spätestens bis 30. Juni 2023. Die Abnahme umfasst die Velos, die Stationen sowie die Systeme, die für Betrieb und Nutzung des Veloverleihsystems auf städtischem Gebiet notwendig sind.

Als Kriterien für die Abnahme gelten die technischen Spezifikationen, die Vorgaben dieses Pflichtenhefts sowie die Angaben, die die GDL in ihrem Angebot macht.

Falls keine wesentlichen Mängel vorliegen, kann die Freigabe unter dem Vorbehalt erfolgen, dass weitere Mängel vor oder nach der Inbetriebnahme behoben werden. Als wesentliche Mängel gelten insbesondere:

- Sicherheitskritische Mängel an Velos oder Stationen.
- Mängel, welche die Nutzung des Systems durch Kundinnen und Kunden stark behindern oder verunmöglichen.
- Mängel, die nicht ohne Störung oder Unterbruch des laufenden Betriebs behoben werden können.
- Mängel in Bezug auf die Sicherheit von Kundendaten.

Bestehen wesentlichen Mängel nach dem spätmöglichen Abnahmetermin von Ende Juni 2023, wird eine Konventionalstrafe pro Monat von 1/12 des festgelegten jährlichen Beitrags der Stadt Luzern fällig.

3.3 Subunternehmen

Als Subunternehmen für den Betrieb des Veloverleihsystems ist ausschliesslich Caritas Luzern zugelassen. Mit der Caritas Luzern ist ein Vertrag über dieselbe Dauer abzuschliessen wie mit der Stadt Luzern. Der Vertrag und die festgelegte Abgeltung muss gegenüber der Stadt Luzern offengelegt werden.

Der nachträgliche Zuzug oder der Wechsel von Subunternehmungen bedarf einer schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Luzern.

3.4 Weitere Informationen

3.4.1 Interpretation des Pflichtenhefts

Lässt der Text des Pflichtenheftes verschiedene Interpretationen zu, so muss die GDL vor der Vertragsunterzeichnung darauf hinweisen. Nach Unterzeichnung des Vertrages gilt grundsätzlich die Auslegungsvariante der Auftraggeberin.

3.5 Zusätzliche Optionen

Die GDL verpflichtet sich, allen interessierten Gemeinden ein gewünschtes Angebot zu machen, welches anteilmässig der durchschnittlichen Abgeltung für das Grundangebot (Anzahl Velos und Stationen) entspricht. Die Angebote für die interessierten Gemeinden dürfen sich aufgrund unterschiedlichen peripheren Lagen jedoch nur leicht unterscheiden. Es ist anzustreben, dass die Tarifmodelle gemeindeübergreifend möglichst gleich gestaltet sind.

4 Leistungsbeschreibung

In den folgenden Abschnitten werden das Veloverleihsystem und die zu erbringenden Leistungen der GDL beschrieben.

4.1 Netzplanung und Perimeter

Das Veloverleihsystem für die Stadt Luzern soll wie bisher stationsbasiert und ohne grössere Eingriffe im öffentlichen Raum betrieben werden. Die Netzplanung ist dem Standortkonzept zu entnehmen. Es werden die bisherigen Abstellplätze vom bestehenden Veloverleihsystem übernommen und mit 13 neuen Abstellplätzen ergänzt.

Entsprechend wird von folgendem Mengengerüst ausgegangen:

	Anzahl Stationen	Anzahl Velos	Anzahl E-Bikes
Stadt Luzern	89	370	100

Dem entsprechenden Mengengerüst wurden keine Reserven eingerechnet. Die GDL rechnet mit einer Reserveflotte, die in der Anzahl 10% der Gesamtflotte ausmacht.

Die konkreten Standorte und die Aufteilung der Fahrzeuge sind im Anhang des Standortkonzeptes ersichtlich.

In der Platzierung von zusätzlichen Standorten auf privatem Grund, die von Dritten finanziert werden, ist die GDL frei.

4.2 Stationen

Die Stadt Luzern legt grossen Wert auf ein gepflegtes Stadtbild. Insbesondere im innenstädtischen Raum ist der öffentliche Platz bereits knapp. Darum verlangt die Stadt Luzern ein stationsbasiertes System, welches sich in der Regel auf bestehenden Parkflächen integrieren lässt.

1. Auf Free-floating-Angebote oder Angebote, die Dockingstationen vorsehen, wird grundsätzlich verzichtet.
2. Das Veloverleihsystem umfasst gemäss Zielsetzung rund 470 Fahrzeuge, welche auf zirka 90 Stationen verteilt werden. Der Begriff «Station» umfasst die Gesamtheit der für das VVS nötigen Infrastruktur an einem Standort, welche die Anforderungen gemäss TS2 erfüllen müssen.
3. Die Stadt Luzern will Stationen mit zurückhaltendem Erscheinungsbild und mit möglichst geringen Aufbauten. Die Stationen sind ohne feste Dockingstationen und ohne Parkierungssystem auszugestalten. Bei allfälligen Aufbauten wie Stelen ist das Trägermaterial bzgl. Farbgebung und Materialisierung in Anlehnung an bereits vorhandene Elemente wie Infotafeln des öffentlichen Verkehrs abzustimmen.
4. Die Stadt Luzern behält sich vor, den Aufbau und das Erscheinungsbild der Stationen mit Blick auf eine gute stadträumliche Integration in Zusammenarbeit mit der GDL vorzugeben.
5. Die Errichtung der Stationen und deren allfälliger Rückbau einschliesslich der nötigen Tiefbauarbeiten erfolgt durch die GDL auf eigene Kosten und nach den geltenden Vorgaben und Normen der Stadt Luzern. Die Arbeiten müssen durch ein ausgewiesenes Fachunternehmen im Bereich Tief- und Strassenbau vorgenommen werden. Nach dem Rückbau ist der ursprüngliche Zustand des Bodenbelags auf Kosten der GDL wiederherzustellen.
6. Aufgrund von Anlässen, Bauarbeiten oder weiteren Gründen müssen jeweils einzelne Stationen auf Anordnung der Stadt Luzern temporär geräumt oder verlegt werden. Die Kosten für die Räumung, Verlegung und Wiedereinrichtung trägt die Stadt Luzern bzw. der Verursacher. Es wird keine Entschädigung für den Ausfall von Betriebserträgen ausgerichtet.
7. Die GDL verfügt zusätzlich zu den rund 90 Stationen in der Stadt Luzern über weitere mobile Stationen, die durch die Stadt Luzern bestellt und temporär an einem Standort aufgestellt werden können.
8. Die GDL ist verantwortlich, dass unerwünschte Ansammlungen von Fahrzeugen an Stationen (Überbelegung) verhindert werden. Zudem stellt sie eine gute Verfügbarkeit von Fahrzeugen in allen Stationen sicher.

4.3 Velos

Das Veloverleihsystem umfasst gemäss der vorgegebenen Zielgrösse zirka 470 Fahrzeuge. Es wird mit 100 E-Bikes und 370 Velos gestartet. Zusätzlich verfügt die GDL über zirka 10% Ersatzfahrzeuge, die bei Reparaturen oder Wartungen in den Umlauf kommen. Die GDL stellt sicher, dass zwischen April und Oktober mindestens 90% und während den übrigen Monaten mindestens 60% der Flotte betriebsbereit und für die Kundschaft verfügbar sind.

Falls der Anteil an betriebsbereiten Velos die vorgegebenen Anteile unterschreitet, kann die Stadt Luzern die Beiträge entsprechend kürzen oder Entschädigung geltend machen.

Alle Velos müssen jederzeit die Anforderungen der technischen Spezifikation erfüllen.

Für die stetige Verfügbarkeit der E-Bikes mit geladenen Akkus ist die GDL verantwortlich. Über die Subunternehmerin ist sie zuständig für das Akkumanagement und plant, wie sie den Ladestand der E-Bikes überprüft und die Wechsel organisiert.

4.4 Zugang und Kundeninteraktion

1. Die GDL stellt die für die Anmeldung und Verwendung des VVS notwendigen technischen Applikationen zur Verfügung.
2. Die GDL stellt ein ganzjährig und rund um die Uhr zugängliches VVS zur Verfügung, das auch für Gelegenheitskundschaft offensteht und die Anforderung an den Zugang gemäss technischer Spezifikation erfüllt.
3. Die GDL stellt die Information und den Support der Kundinnen und Kunden gemäss den technischen Spezifikationen sicher. Das Angebot für die Kundschaft beinhaltet insbesondere eine Webseite, eine Smartphone-Applikation und ein werktags erreichbares Callcenter.

4.5 Tarifsysteme

Folgendes Tarifmodell ist neu für das Veloverleihsystem in Luzern vorgesehen:

Für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Luzern sowie Mitarbeitende der Stadtverwaltung:

	Erste 30 Minuten	Danach pro 15 Minuten	maximale Kosten pro 24 Stunden
Velo	gratis	CHF 1.00	CHF 20.00
E-Bike	CHF 4.00	CHF 2.00	CHF 40.00

Für alle übrigen Nutzenden:

	Erste 30 Minuten	Danach pro 15 Minuten	maximale Kosten pro 24 Stunden
Velo	CHF 2.00	CHF 1.00	CHF 20.00
E-Bike	CHF 4.00	CHF 2.00	CHF 40.00

Zusätzlich zu diesen Tarifen wird die GDL Angebote für das Veloverleihsystem in Luzern entwickeln, welche insbesondere Vielnutzende (z. B. Pendlerinnen und Pendler), den Tourismus oder Unternehmen ansprechen sollen.

4.6 Nutzungsintensität

Die GDL hat eine möglichst hohe Anzahl Ausleihen je Tag anzustreben. Mindestziel sind zwei Ausleihen je Velo und Tag. Die Berechnung der Ausleihen je Velo und Tag erfolgt wie folgt:

- Ausleihen je Velo und Tag = Anzahl Ausleihen Total pro Jahr / Anzahl Velos / 365 Tage

Im monatlichen Reporting zeigt sie gegenüber der Stadt Luzern die Nutzungszahlen auf. Zudem gibt sie Auskunft über die Anzahl Ausleihen / pro Anzahl Velos / pro Tag.

4.7 Betrieb

Die Verantwortung für den Betrieb liegt bei der GDL. Die Stadt Luzern gibt vor, dass das Basisangebot (wie unter anderem Arbeiten für die Reinigung der Standorte, die Redistribution der Velos und das Umstellen von falsch parkierten Velos) durch Caritas Luzern zu erfolgen hat. Folgende weitere Punkte sind verbindlich:

1. Die GDL übernimmt sämtliche Kosten für den Betrieb und Unterhalt.
2. Sie ist für die Reinigung der Standorte des VVS verantwortlich.
3. Sie übernimmt die Verantwortung für das geordnete Erscheinungsbild der Stationen.

4. Sie ist verantwortlich, dass falsch parkierte Velos innerhalb nützlicher Frist umgestellt werden.
5. Sie übernimmt die Kosten für einen allfälligen Stromverbrauch der Stationen, inkl. Zuleitung und Anschlüsse.
6. Sie verantwortet die Redistribution der Velos, sowie eine hohe Verfügbarkeit von Velos und von freien Plätzen an den Stationen.
7. Sie ist verantwortlich, dass die E-Bikes mit gut geladenen Akkus verfügbar sind und tauscht die leeren Akkus umgehend aus.

4.8 Eigentum

Das Eigentum am System, den Velos und den Anlagen bleibt bei der GDL. Die Kosten, die durch ein von der Polizei sichergestelltes Fahrzeug anfallen, sind durch die GDL als Eigentümerin zu bezahlen.

4.9 Ausserbetriebssetzung

Die GDL demontiert nach Ablauf beziehungsweise nach Beendigung des Vertrags sämtliche Anlagen, nimmt das System zurück und stellt den Ursprungszustand an den Standorten, insbesondere den Bodenbelägen her. Sie beauftragt dazu ein im Tiefbau erfahrenes Unternehmen. Vorbehalten bleiben andere Absprachen mit der Stadt Luzern. Die Rückbaukosten gehen vollständig zu Lasten der GDL. In gegenseitiger Absprache kann die Stadt Luzern die Anlagen gemäss den vertraglichen Bedingungen übernehmen und somit die GDL aus der Rückbaupflicht entlassen. Die GDL ist verpflichtet, den Rückbau mit einem allfälligen Aufbau einer neuen GDL zu koordinieren.

4.10 Exklusivität

Die Zusammenarbeit mit der GDL ist während der Vertragsperiode exklusiv für den standortgebundenen Veloverleih mit klassischen Velos und E-Bikes mit einer Tretunterstützung von max. 25 km/h im öffentlichen Raum. Die GDL hat das ausschliessliche Recht, während der Vertragsdauer ein Veloverleihsystem in der vertraglich festgehaltenen Art und Grösse im öffentlichen Raum der Stadt Luzern zu betreiben.

Ergänzende Verleihangebote für Spezialfahrzeuge, wie z. B. Cargo-Bikes oder schnelle E-Bikes können durch die Stadt weiterhin ermöglicht werden.

4.11 Öffentlichkeitsarbeit und Auftritt

Die GDL übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing. Ebenfalls legt die GDL das Branding gemeinsam mit der Stadt Luzern fest. Die Stadt Luzern erwartet Vorschläge zum Branding in der Offerte und behält sich vor, den Auftritt des VVS insbesondere bezüglich Farbe und Beschriftung der Velos sowie die Dimension allfälliger Webeflächen am Velo mit Blick auf eine gute stadträumliche Integration in Zusammenarbeit mit der GDL zu optimieren.

Die Stadt Luzern unterstützt die GDL im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Positionierung und Vermarktung des VVS. Der Lead liegt hier jedoch bei der GDL, welche mit konkreten Vorschlägen und Ideen auf die Stadt Luzern zukommen kann.

Weiter hat die Stadt Luzern das Recht, ihr Logo und Schriftzug auf den elektronischen Auftritten (wie Website oder Smartphone-Applikation), auf Printprodukten sowie auf den Stationen und Velos zu platzieren.

4.12 Sponsoring und Werbung

Die GDL akquiriert Sponsoren und Werbepartnerinnen selbstständig. Die Einnahmen gehen zu 100% an die GDL. Dabei sind die Vorgaben gemäss der technischen Spezifikation einzuhalten.

Werbung sowie die Nennung von Sponsoren haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

1. Der Inhalt der Werbung muss den Grundsätzen der [Schweizerischen Lauterkeitskommission der Werbebranche](#) entsprechen.
2. Werbung für Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten sowie für Alkohol sind nicht zulässig. Es darf weder auf entsprechende Produkte hingewiesen noch deren Namen oder Signet gezeigt werden. Das gilt auch für Sponsoren, welche eine direkte Assoziation mit Tabak oder Alkohol hervorrufen.
3. Rassistische oder diskriminierende, insbesondere geschlechterdiskriminierende oder sexistische Werbung oder Werbung für sexuelle Dienstleistungen ist nicht zulässig.
4. Werbung mit anderem rechts- oder sittenwidrigem Inhalt sowie Werbung, welche die politischen oder religiösen Gefühle verletzen kann, ist unzulässig. Werbung ist insbesondere dann sittenwidrig, wenn diese Ekel erregt oder Gewalt verherrlicht.
5. Werbung, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Verkehrssicherheit gefährden könnte, ist nicht zulässig.

Um eine möglichst hohe Selbsttragbarkeit zu erreichen, steht es der GDL frei, mit interessierten Unternehmen Werbepartnerschaften einzugehen.

4.13 Zusammenarbeit mit Dritten

Um die Attraktivität des Systems zu verbessern, oder zur Sicherstellung der Finanzierung, steht es der GDL frei, mit Dritten (öffentlichen oder privaten Unternehmen) zusammenzuarbeiten und Vereinbarungen zu treffen.

Insbesondere darf die GDL in Zusammenarbeit mit Dritten zusätzliche Stationen auf privatem Grund (mit dem Einverständnis der Stadt Luzern auf öffentlichem Grund) errichten. Diese Stationen und deren Betrieb dürfen indessen die Stadt Luzern finanziell nicht belasten.

4.14 Ausdehnung auf weitere Gemeinden

Für die Stadt Luzern ist es wünschenswert, dass sich das VVS auf weitere Gemeinden erstreckt. Entsprechend müssen für die interessierten Gemeinden einzelne Angebote erstellt werden. Der Betrieb von Stationen, die von Nachbargemeinden der Stadt Luzern bestellt werden, darf die Stadt Luzern finanziell nicht belasten. Der Betriebsaufwand ist jeweils für jede Gemeinde gesondert auszuweisen.

4.15 Nutzung öffentlichen Grunds und Bewilligungen

Die Stadt Luzern überträgt der GDL das ausschliessliche Recht zum Betreiben des offiziellen VVS Luzern. Damit die GDL zur Erfüllung dieser Aufgabe den öffentlichen Grund nutzen kann, erhält sie eine Konzession zur Sondernutzung gemäss Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grun-

des vom 28. Oktober 2010 (sRSL 1.1.1.1.1) in Form einer Rahmenbewilligung. Weitere allfällig zusätzliche Stationen auf öffentlichem Grund, die während der Vertragsdauer von der GDL platziert werden sollen, müssen jeweils von STAV in Absprache mit dem Tiefbauamt bewilligt werden.

Für die Nutzung des öffentlichen Grunds werden keine Nutzungsgebühren erhoben (Art. 8 Abs. 1 Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes).

4.16 Controlling

- Es werden jeweils jährliche Vereinbarungen für das folgende Betriebsjahr abgeschlossen. Die Jahresvereinbarungen enthalten insbesondere das Budget des Folgejahres, Änderungen der Service Level Agreement, Veränderungen im Bereich der Standorte, Angaben zum Betriebskonzept und zur Zusammenarbeit mit der Stadt Luzern sowie die Planung der möglichen Betriebsbeschränkungen oder des Einsatzes mobiler Stationen und allenfalls weitere Themen. Falls das Mengengerüst in der gemeinsamen Vereinbarung angepasst werden müsste, kann sich auch ein allfälliger Unterstützungsbeitrag verändern.
- Die GDL steht für periodische Controlling-Gespräche zur Verfügung.
- Die GDL erhebt laufend die relevanten betrieblichen Daten des VVS und übermittelt diese monatlich an die Stadt Luzern. Sie unterhält ein Cockpit mit den wichtigsten Informationen und verpflichtet sich zur Offenlegung aller relevanten Daten des Betriebs des VVS gegenüber der Stadt Luzern.
- Die GDL sorgt für periodische Kunden- und Nutzerbefragungen nach Rücksprache mit der Stadt Luzern.
- Die GDL erstellt quartalsweise einen Nutzungsbericht und zum Abschluss des Betriebsjahres (innert drei Monaten) zuhanden der Stadt Luzern einen Bericht mit Jahresrechnung des Betriebs VVS sowie Angaben zur Betrieb und Nutzung. Der Bericht führt auf, wo Optimierungbedarf besteht und schlägt diesbezüglich Massnahmen vor. Dieser Bericht ist durch die Stadt Luzern zu genehmigen.

4.17 Daten

Das geplante VVS umfasst die Bearbeitung von Personendaten. Diese finden sich insbesondere in Form des Namens, Vornamens und der Adresse (allenfalls Geburtsdatum) der oder des Ausleihenden sowie in Form von Zahlungsangaben. Entsprechend ist die Datenschutzgesetzgebung nach schweizerischem Recht im Rahmen eines solchen VVS anwendbar und durch die GDL zwingend einzuhalten.

Die Vorgaben bezüglich Datensicherheit ist in der technischen Spezifikation enthalten.

5 Technische Spezifikationen

Alle definierten Punkte der technischen Spezifikationen müssen erfüllt werden. Die Erfüllung wird im Rahmen der Systemabnahme überprüft.

5.1 TS01 Fahrzeuge

Bei den angebotenen Fahrzeugen handelt es sich um klassische Velos und E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis max. 25 km/h (nachfolgend als Fahrzeuge bezeichnet, bzw. als klassische Velos oder E-Bikes spezifiziert). Andere Fahrzeuge sind nicht zugelassen.

Die gesamte Fahrzeugflotte besteht aus 370 Velos und 100 E-Bikes. Die Anteile können im Rahmen dieser Vorgaben während der Vertragsdauer je nach Nutzung und nur in Absprache mit der Stadt Luzern angepasst werden.

Die im Einsatz stehenden Fahrzeuge erfüllen jederzeit die massgeblichen geltenden gesetzlichen Vorschriften insbesondere jene der Verordnung über technische Vorgaben (VTS, SR 741.41). Weiter bestehen folgende Mindestanforderungen an die Fahrzeuge:

1. Die Fahrzeuge sind für Personen mit 150 bis 200 cm Körpergrösse und einem maximalen Gesamtgewicht von 120 kg ausgelegt.
2. Die Fahrzeuge erfüllen die massgeblichen, jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des schweizerischen Strassenverkehrsrechts.
3. Die klassischen Velos weisen eine wartungsarme Schaltung von mindestens 300% Schaltbereich auf. Die E-Bikes weisen eine wartungsarme Schaltung von mindestens 300% Schaltbereich auf und verfügen über eine gleichmässige Motorunterstützung.
4. Die Fahrzeuge verfügen über zwei kräftige Bremsen, von denen die eine auf das Vorder- und die andere auf das Hinterrad wirkt. Rücktrittbremsen sind nicht zulässig.
5. Die Reifen sind mindestens 40 mm breit.
6. Jedes Fahrzeug hat eine gut sichtbare individuelle Nummer.
7. Jedes Fahrzeug hat eine funktionierende Glocke.
8. Die Beleuchtung der Fahrzeuge (Vorderlicht/Rücklicht) muss bei Dunkelheit automatisch eingeschalten werden oder dauernd brennen.
9. Die Fahrzeuge weisen am Vorder- und Hinterrad stabile Schutzbleche auf.
10. Die Fahrzeuge verfügen über Möglichkeiten Taschen, Einkaufstüten oder ähnliches persönliches Gepäck mit einem Gewicht von mindestens 10 kg zu transportieren.
11. Die Fahrzeuge verfügen über einen hinreichenden Diebstahlschutz.
12. Die Fahrzeuge verfügen über einen Ständer, mit dem sie sicher abgestellt werden können.
13. Die maximale Fläche von Schriftzügen und Logos der Werbe- und Sponsorenpartner beträgt auf dem Fahrzeug selbst (z. B. Rahmen oder Kettenkasten) 600 cm² und auf einem Gepäckkorb zusätzlich 400 cm². Die Werbung erfüllt die Vorgabe gemäss [Kapitel 4.13](#).
14. Die Fahrzeuge müssen eindeutig mit einem Account zu öffnen sein. Zeitgleiches ausleihen von mehreren Fahrzeugen an denselben Stationen von verschiedenen Usern soll ohne Komplikationen möglich sein.

Die angebotenen E-Bikes erfüllen zusätzlich die folgenden Anforderungen:

1. Die Tretunterstützung ist auf maximal 25 km/h begrenzt.
2. Eine volle Akkuladung reicht für mindestens 50 km.
3. Bei E-Bikes muss bei der Registration von 14-16-Jährigen automatisch der Führerausweis M oder G gefordert und mittels Scan hinterlegt werden.
4. Die Beleuchtung der E-Bikes muss dauernd brennen.

5.2 TS02 Stationen

Die Stationen erfüllen die folgenden Mindestanforderungen:

1. Die Funktion der Stationen ist unter den üblichen klimatischen Bedingungen in der Stadt Luzern garantiert.
2. Die Funktion der Stationen darf nicht durch übliche vorkommende Vibrationen oder elektromagnetische Strahlung gestört werden.

3. Der Name des Systems/Brand ([Vgl. Kapitel 4.12](#)) und das städtische Logo sind als Teil des Auftritts gut sichtbar an den Stationen zu platzieren.
4. Die Stationen auf öffentlichem Grund enthalten keine Werbung Dritter, dürfen jedoch die Namen bzw. das Logo von maximal drei Sponsoren in gleicher Grössenordnung wie das städtische Logo enthalten.
5. Die Stationen auf privatem Grund halten die Vorgaben bezüglich Werbung gemäss [Kapitel 4.13](#) ein.
6. An jeder Station finden Nutzende Informationen über die Nutzung des Systems (mindestens in Deutsch und Englisch).
7. Die Stationen enthalten keine Aufmerksamkeitsbeleuchtung.
8. Die Stationen sind weder überdacht noch umhüllt. Können sie jedoch in bestehende Anlagen integriert werden, ist dies zulässig (z. B. bestehende Veloständer).
9. Die Stationen sind, wo möglich, mit einer Bodenmarkierung (z. B. Umrandung) zu versehen.
10. Die Stationen sind mit einem Schild (max. 50x70 cm) mit Informationen zum VVS ausgestattet.
11. Der Umriss von Hindernissen, die im Gehbereich stehen, muss auf einer Höhe von maximal 30 cm über Boden mit dem weissen Stock für Menschen mit eingeschränkter Wahrnehmung ertastbar sein. Dies kann mit maximal 30 cm über Boden durchlaufenden Traversen gewährleistet werden. Dies gilt auch für auskragende oder herunterhängende Objekte (z. B. ein Schild), die weniger als 210 cm über Boden angebracht sind.
12. Bei Aufbauten, wie beispielsweise bei Stelen, ist das Trägermaterial bzgl. Farbgebung und Materialisierung in Anlehnung an im Stadtraum vorhandene Elemente wie Infotafeln des öffentlichen Verkehrs abzustimmen.
13. Sämtliche Aufbauten genügen den Anforderungen aus den Normen an die Verkehrssicherheit und einen hindernisfreien Fussgängerverkehrsraum.
14. Es muss möglich sein, die Stationen einfach abzubauen und temporäre Stationen einzurichten.

5.3 TS03 Ortung

Alle Fahrzeuge können vor und nach der Ausleihe präzise geortet werden. Die Applikation zeigt die Lage der Velos an den Stationen exakt an.

5.4 TS04 Zugang zum VVS

Der Zugang zum VVS erfüllt folgende Mindestanforderungen:

1. Die Fahrzeuge können durch die Nutzerinnen und Nutzer selbstständig ausgeliehen werden, ohne Unterstützung durch Personal.
2. Die Fahrzeuge können an einer frei wählbaren Station ausgeliehen und an einer frei wählbaren Station zurückgebracht werden.
3. Die Nutzerinnen und Nutzer können sich Mittels Webseite und Applikation für das VVS anmelden und registrieren.
4. Die Bezahlung ist im Minimum mit gängigen Kredit- und Debitkarten möglich.
5. Das Veloverleihsystem kann im gesamten Perimeter ganzjährig rund um die Uhr benutzt werden.
6. Gruppenausleihungen bis vier Fahrzeuge pro Zugang sind möglich.

5.5 TS05 Kundeninformation und Support

Die Kundeninformation und der Kundensupport erfüllen die folgenden Mindestanforderungen:

1. Der mediale Auftritt des VVS umfasst mindestens eine Website und eine Smartphone-Applikationen (im Minimum für Android sowie iPhone).
2. Die Smartphone-Applikation umfasst im Minimum Informationen über die Lage der Stationen sowie die verfügbaren Fahrzeuge. Für registrierte Nutzende beinhaltet sie ausserdem Informationen zum Nutzerprofil.
3. Die Webseite entspricht der Konformitätsstufe AA und den vier weiteren Konformitätsbedingungen der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 3.0 (gemäss Anhang A des Standards eCH-0059).
4. Dynamische Informationen (App, Internet, allenfalls Bildschirme an Bedienterminals oder Velos) sind mindestens auf Deutsch und Englisch verfügbar.
5. Defekte Fahrzeuge können an der Station, am Velo, per Smartphone-Applikation oder telefonisch gemeldet und für weitere Ausleihen gesperrt werden.
6. Die Betreiberin oder die GDL ist über eine bediente Telefonnummer jederzeit erreichbar (Für Störungsmeldungen, ...)

5.6 TS06 Zugänglichkeit der Daten

Die Daten zur Zugänglichkeit des Systems (Standort und Belegung Stationen, Verfügbarkeit der Velos, Routen usw.) sowie der Nutzung sind der Stadt Luzern als Open Data anonymisiert über GBFS (ist ein offener Datenaustausch Standard für Velo- und Trottnettverleihsysteme) zur Verfügung zu stellen. Diese ist **in Absprache mit dem GDL** berechtigt, die Daten Dritten weiterzuleiten als Datengrundlage für die Förderung von Mobilitätsangeboten.

5.7 Vertragliche Eckwerte

Weiter gelten folgende vertragliche Eckwerte:

1. Als Sicherheit für die ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss dem zwischen ihr und der Stadt Luzern abzuschliessenden Vertrags übergibt die GDL der Stadt anlässlich der Unterzeichnung des Vertrags eine abstrakte und unwiderrufliche Bankgarantie, abrufbar auf erstes Verlangen, im Sinne von Art. 111 Obligationenrecht (OR; SR 220) in der Höhe von CHF 50'000. Im Fall von Erweiterungen des VVS ist die Sicherheit entsprechend zu erhöhen. Diese Bankgarantie muss eine Dauer von drei Monaten über das Vertragsende hinaus aufweisen. Die Garantie kann auf Ersuchen der GDL durch einen Rückbehalt der jährlichen Zahlungen ganz oder teilweise abgelöst werden. Die Stadt behält sich vor, bei vertraglichen Pflichtverletzungen und nach erfolgloser Mahnung der GDL Ersatzvornahmen anzuordnen.
2. Die GDL kann zum Betrieb des VVS eine Projektgesellschaft gründen. Die GDL ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten des Vertrags auf die Projektgesellschaft zu übertragen, wenn sämtliche der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 2.1 Die Bankgarantie dient auch als Sicherheit für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung durch die Projektgesellschaft.
 - 2.2 Die GDL verpflichtet sich, als Solidarbürgin für die ordnungsgemässe Erfüllung des vorliegenden Vertrags durch die Projektgesellschaft bis zu einer Summe von Fr. 50'000 einzustehen.
3. Die GDL haftet für den Bestand und den Betrieb des VVS. Sie hält die Stadt im Fall von Haftungsansprüchen Dritter im vollen Umfang schadlos.

4. Die GDL sorgt für die nötigen Versicherungen für den Betrieb des VVS, insbesondere für allfällige Haftungsansprüche von Benutzenden des VVS. Die Versicherungsdeckung für Haftungsansprüche muss mindestens CHF 20 Mio. pro Schadenfall betragen. Die GDL weist der Stadt den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Versicherungsdeckung jährlich und auf Verlangen jederzeit nach.
5. Die GDL verpflichtet sich, das VVS in enger Zusammenarbeit mit Caritas Luzern zu entwickeln und zu betreiben, wobei der Stadt Luzern eine Aufsichts- und Controlling-Funktion obliegt. Weiter sind diverse Punkte gemäss Pflichtenheft durch die Stadt Luzern zu genehmigen (bspw. definitives Standortkonzept, Marketingkonzept, Ersatz Schlüsselperson, wesentliche Anpassung Tarifsystem, Jahresbericht).
6. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GDL gelten im Vertragsverhältnis zwischen GDL und der Stadt Luzern nicht. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen GDL und Nutzenden für den Veloverleih sind durch die Stadt Luzern zu genehmigen. Die Genehmigung kann nur aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses verweigert werden.
7. Die Parteien behandeln von der jeweils anderen Partei erhaltene Informationen sowie alle Tatsachen und Einzelheiten ihrer Geschäftsbeziehung vertraulich.
8. Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung des Kantons Luzern (Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990 [Datenschutzgesetz; SRL Nr. 38] und Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991 [SRL Nr. 38b]) einzuhalten.
9. Kommt die GDL einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag oder den gesetzlichen Regelungen ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung (Mahnung) innerhalb von 30 Tagen nicht nach, ist die Stadt Luzern berechtigt, die nach ihrem Ermessen erforderlichen Schritte auf Kosten der GDL zu veranlassen. Die Stadt Luzern kündigt der GDL die beabsichtigten Massnahmen, wie etwa Ersatzvornahmen, vorgängig an. Liegt eine wesentliche Gefährdung vor, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung der Ersatzvornahmen unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Stadt Luzern die GDL von den Massnahmen unverzüglich in Kenntnis. Die Stadt Luzern ist berechtigt, für die ihr durch die Ersatzvornahme entstandenen Kosten die Garantie (vgl. [Kapitel 5.7.1](#)) zu beanspruchen. Bei Vornahme einer Ersatzvornahme oder auch in den Fällen, in welchen eine Ersatzvornahme nicht zielführend bzw. möglich ist, kann die Stadt Luzern die GDL unter Androhung der Vertragskündigung zur pflichtgemässen Erfüllung des Vertrages auffordern.
10. Die Stadt Luzern hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das Nichterfüllen der Systemabnahmen gemäss [Kapitel 3.5](#). Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung durch die Stadt Luzern nach Abnahme des Gesamtsystems hat diese das Recht, die Anlagen und Velos zum dannzumaligen Restwert zu erwerben. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung durch die Stadt Luzern hat diese zudem das Recht (aber nicht die Pflicht), in die Verträge zwischen der GDL und ihren Beauftragten, Subunternehmern und Lieferanten einzutreten sowie Dritte mit der Weiterführung der Planung, Ausführung und des Betriebs des VVS zu beauftragen. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung ist die GDL verpflichtet, sämtliche für die Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Unterlagen und digitalen Dateien der Stadt Luzern in elektronisch weiter bearbeitbarer Form herauszugeben und ihr die mit ihren Beauftragten, Subunternehmern und Lieferanten abgeschlossenen Verträge abzutreten. Die GDL haftet vollumfänglich für den Schaden, welcher der Stadt Luzern aus einer begründeten vorzeitigen Vertragsauflösung entsteht.

11. Die GDL verpflichtet sich, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, Gesamt- und Normalarbeitsverträge, die Gleichbehandlung von Mann und Frau gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung vom 24. März 1995 (Gleichstellungsgesetz; SR 151.1) sowie weitere in der Schweiz geltende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz; SR 823.20), einzuhalten. Die GDL ist dafür verantwortlich, dass von ihr eingesetzte Dritte sowie deren unmittelbar oder mittelbar zugezogene Erfüllungsgehilfen diese Bedingungen ebenfalls einhalten. Die Stadt Luzern kann die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jederzeit überprüfen bzw. überprüfen lassen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen durch die GDL, durch von ihr eingesetzte Dritte bzw. durch deren Erfüllungsgehilfen, wird eine Konventionalstrafe pro Verstoß bzw. je Verletzungsfall in der Höhe von bis zu Fr. 50'000.00 vereinbart. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die GDL nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

6 Unterschriften

_____, den _____

nextbike GmbH

Marco Weigert, Director Business Strategy

Luzern, den _____

Stadt Luzern

Umwelt- und Mobilitätsdirektion

Adrian Borgula, Stadtrat

7 Beilagen

- Beilage 1: Standortkonzept Veloverleihsystem Luzern